

Professor Dr. Peter Krebs

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene (Diplomsübung) – SS 2005

4. Übungsfall im Kapitalgesellschaftsrecht

Behandelte Gebiete: Aufrechnungsverbot nach § 19 Abs. 5 2. Halbsatz GmbHG – Fallgruppen der verdeckten Sacheinlage („Hin- und Herzahlen des Einlagebetrages“, „Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren“)- Ausnahmen vom Aufrechnungsgebot nach § 19 Abs. 5 2. Halbsatz GmbHG – Heilung verdeckter Sacheinlagen

I ist Insolvenzverwalter der X-GmbH. Bei Durchsicht der Geschäftsunterlagen stößt er auf interessante Vorgänge.

Im Jahre 1998 hat eine Barkapitalerhöhung stattgefunden. Die Gesellschafter A und B haben an dieser Kapitalerhöhung mit umgerechnet je 150.000,-- € teilgenommen. Der Geschäftsführer G rechnete namens der X-GmbH mit dieser Einlageforderung gegen eine Darlehensforderung des Gesellschafters A in Höhe von 160.000,-- € auf und zahlte die verbleibenden 10.000,-- € an A aus. B zahlte 150.000,-- € ein. Drei Monate später zahlte die X-GmbH an B 170.000,-- € für ein für die Produktion benötigtes Patent.

Im Jahr 2000 werden umgerechnet je 20.000,-- € testierten Gewinns an A und B ausgezahlt. Entsprechend einem vorherigen aber nicht im Beschluss dokumentierten Plans wird das Geld in einer anschließenden Kapitalerhöhung wieder eingezahlt.

Welche Ansprüche hat I gegen A und B und welche Gegenansprüche bestehen?

1. Abwandlung: Wie wäre die Rechtslage, wenn A 1998 kurz vor der Insolvenz gestanden hätte (ein Gläubiger die 160.000,-- € Forderung schon pfänden wollte) und G nur deshalb namens der Gesellschaft aufrechnete?

2. Abwandlung: Im Jahre 2001 wird durch satzungsändernden Beschluss die Einlage des B von 1998 nachträglich in eine Sacheinlage umgewandelt, die Vollwertigkeit durch das Registergericht geprüft und die Änderung eingetragen.

Wie wäre jetzt die Rechtslage?